

ZH_OBERGERICHT RB220015 vom 15. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB220015

FR: ZH_OBERGERICHT RB220015 du 15 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RB220015 del 15 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

a) Am 22. Oktober 2021 reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) eine Klage auf Anfechtung bzw. Nichtigklärung der Beschlüsse der ausserordentlichen Versammlung der Beklagten vom 10. Mai 2021 ein (Vi-Urk. 2; unter Beilage der entsprechenden Klagebewilligung vom 15. September 2021, Vi-Urk. 1). Nach Erstattung der Klageantwort (Vi-Urk. 17) stellte die Klägerin am 10. April 2022 ein Ausstandsgesuch gegen den vorinstanzlichen Referenten, Bezirksrichter lic. iur. B. Häusermann, bezüglich aller sie betreffenden Verfahren (Vi-Urk. 21). Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 wies die Vorinstanz das Ausstandsgesuch ab (Vi-Urk. 29 = Urk. 2). b) Hiergegen erhob die Klägerin am 27. Juni 2022 fristgerecht (Vi-Urk. 29; Zustellung am 15. Juni 2022) Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 1): "1 - Die Ausstandsgesuche gegen Bezirksrichter Häusermann seien gutzuheissen.

E. 2

Die Gutheissung der Fristerstreckungsgesuche vom 31. Januar 2022 im Bezug auf CG210105 & CG210106 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben.

E. 3

Die Gutheissung der Fristerstreckungsgesuche vom 21. Februar 2022 im Bezug auf CG210105 & CG210106 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben.

E. 4

a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt in der Hauptsache eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von über Fr. 30'000.-- (vgl. Vi-Urk. 5 S. 2). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.